

Digitalpakt Schulen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen ist am 08.08.2019 in Kraft getreten.

Gegenstand der Förderung

- Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände
- Einrichtung von schulischen WLAN (technische Mindeststandards wurden in einer Anlage zur Richtlinie definiert)
- Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen (z.B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote)
- Anzeige- und Interaktionsgeräte zum pädagogischen Betrieb in der Schule (z.B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte)

Gegenstand der Förderung

- Digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung
- Unter bestimmten Voraussetzungen mobile Endgeräte (Tablets, Laptops und Notebooks) inkl. Lade- und Aufbewahrungszubehör

Voraussetzungen für die Förderung

- Schulträger stellt die erforderlichen räumlichen und sachlichen Kapazitäten bereit, die eine Nutzung unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglicht
- Der Schulträger übernimmt sämtliche Folgekosten (z.B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.)
- Medienbildungskonzept der Schulen muss vorliegen (beinhaltet Aussagen zur Ausstattungsplanung und Internetanbindung; zum pädagogischen Einsatz und zum Erwerb von Medienkompetenz und zur bedarfsgerechten Fortbildungsplanung der Lehrer)
- Gesamtfinanzierung muss gesichert sein

Voraussetzungen für die Förderung

- Mobile Endgeräte (Punkt 6 der förderfähigen Maßnahmen) werden nur gefördert, wenn
 - die Schule über die notwendige Infrastruktur nach den Punkten 1- 5 verfügt
 - spezifische fachliche und pädagogische Anforderungen den Einsatz solcher Geräte erfordern und dies in einem pädagogisch-technischen Anforderungsprofil der Schule dargestellt ist
 - die Gesamtkosten für mobile Endgeräte von 25.000 Euro je Schule nicht überschritten werden

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Antragsteller ist der Schulträger
- Der Fördersatz beträgt bis zu 100 % (90 % Bundesmittel, 10 % Landesmittel)
- Den Schulträgern wurde ein festes Budget zugewiesen, das während der Laufzeit in Anspruch genommen werden kann
- Förderzeitraum läuft bis Ende 2024; Anträge sind bis spätestens zum 16.05.2023 zu stellen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Für jede Schule wird ein Sockelbetrag in Höhe von 30.000 € zur Verfügung gestellt
- Weiterhin ein Betrag pro Schüler/in gezahlt

- Für die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Bad Essen ergibt sich folgende Förderung:

| | |
|------------------------|--------------|
| Grundschule Bad Essen | 93.032 Euro |
| Grundschule Lintorf | 85.014 Euro |
| Grundschule Wehrendorf | 44.032 Euro |
| Oberschule Bad Essen | 279.009 Euro |

Stand der Umsetzung

- Glasfaseranschluss an der Oberschule Bad Essen seit Frühjahr 2019 vorhanden
- Glasfaseranschlüsse für die Grundschulen: Landkreis hat einen Förderantrag über den Sonderauftrag des Bundes gestellt. Nach Erhalt des Förderbescheides soll seitens des Landkreises ausgeschrieben werden
- Erste Gespräche mit den Schulen haben stattgefunden
- Schulen erstellen ihre Medienbildungskonzepte
- Bestandsaufnahmen der Infrastruktur in den Schulen erfolgt, Erstellung von Kostenschätzungen